

Wann sie aber einmahl werden auffgebarvt seyn / soll die Statt gedachte Pforten vnd Brüggen auff ihre eigene kosten vnderhalten.

XIV.

Die Einwohner zu Mannheim sollen in keinen Ausschus gezogen werden / alle Pforten vnd Brücken aber (so bald sie dazu starck genug) zubewachen vnd zubewahren gehalten seyn. Vnd dafern die noch erforderte / daß zu des Lands sicherheit eine Besatzung in die Statt müste gelegt werden / wollen Ihre Churfl: Durchl: die Soldaten in Baracken / vnd nicht gegen will bey die Bürger logiren / soll auch die Besatzung ohne der Einwohner kosten vnderhalten vnd mit nöthigem Sold / Wehr / vnd Waffen / versehen werden.

XV.

Der Magistrat zu Mannheim soll von würcklichen Einwohnern alda / doch ohne vnterscheid von Nationen bestehen / vnd wann eine gnugsame zahl qualificirter Leute alda wohnen wird / wollen Ih: Ch: D: den ganzen Magistrat mit bewilligung / vnd zu vergnügung der vornemsten Einwohner bestendig stellen / vnd ordnen / vnd wann solches einmal geschehen / wollen Ih: Ch: D: jedesmals / wann ein Platz ledig wird / eine Person auß zwey oder dreyen die der vbrige

B ij

Naht